



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16886

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 16 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4	
§ 1 Ziele des Studiums	4	4
§ 2 Akademischer Grad.....	4	
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4	4
§ 4 Studienbeginn.....	5	5
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen.....	5	5
§ 6 Modularisierung des Lehrangebots	6	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	7	
§ 8 Prüfungsausschuss.....	8	8
§ 9 Prüfende und Beisitzende.....	10	
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	11	
II. Masterprüfung.....	13	3
§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung	13	
§ 12 Zulassung	13	3
§ 13 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	14	
§ 14 Prüfungsleistungen	15	5
§ 15 Formen der Leistungserbringung	16	
§ 16 Masterarbeit.....	18	8
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	19	
§ 18 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	20	
§ 19 Abschluss des Studiums, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang, endgültiges Nichtbestehen	21	
§ 20 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	23	
§ 21 Zeugnis, Transcript of Records	23	
§ 22 Masterurkunde.....	24	
§ 23 Diploma Supplement.....	24	4
III. Schlussbestimmungen	24	4
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung	24	
§ 25 Aberkennung des Mastergrades	25	
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	25	
§ 27 Übergangsregelung.....	25	
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	26	5

Anhang 1	Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistung
Anhang 2	Studienverlaufsplan und Leistungspunkte
Anhang 3	Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Germanistische Literaturwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Ziel ist es, ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt

2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Studienfach „Deutschsprachige Literaturen“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note im Studienfach „Deutschsprachige Literaturen“ bzw. in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang muss mindestens 2,5 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- wie auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Anmeldung zu

Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem

Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3.600 Stunden (= 120 Leistungspunkte).

- (2) Das Masterstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (4) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.
- (5) Die Masterarbeit kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen (s. § 12 Abs. 2) nachgewiesen werden.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 12 bis 16 LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft sind Wahlpflichtveranstaltungen, es gibt keine Pflichtveranstaltungen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module regelt der Anhang, der auch die ausführliche Modulbeschreibung enthält.
- (3) Ein Modul wird durch das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen und das Bestehen der Prüfungsleistung (der Modulabschlussprüfung), die es beinhaltet, abgeschlossen. Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen

Leistungen (s. § 12 und § 14 Abs. 2) nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird bescheinigt.

- (4) Das Studienvolumen gliedert sich in je zwei Basis- und Erweiterungsmodule, ein Schwerpunktmodul, ein Praxismodul und das Studium Generale. Die Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch (Anhang 3) zu entnehmen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss (s. § 8). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten durch den Prüfungsausschuss vorzunehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sind solche nicht vorhanden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Verantwortlicher Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Germanistische Literaturwissenschaft ist der Prüfungsausschuss für die nicht Lehramts bezogenen Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des

Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, zu denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen der Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung werden von zwei bzw. drei Prüferinnen und Prüfern begutachtet und bewertet bzw. abgenommen (s. § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3). Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Prüfungen gem. § 15 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität

Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die

bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen [s. § 13 Abs. 1], die im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft erbracht wurden, der Masterarbeit (20 LP) und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer (4 LP).

§ 12

Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist zudem die aktive, qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zudem bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens 80 Leistungspunkte im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft und damit die Leistungspunkte in allen Modulen gemäß dem Modulhandbuch erbracht hat und hierbei die Auflage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 7 erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind bei der Anmeldung nachzuweisen.

- (3) Maximal eine Modulabschlussprüfung (darunter nicht die Modulabschlussprüfungen zu den Basismodulen I und II) kann nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachgereicht werden.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet

§ 13

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die

Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

§ 14

Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme

- (1) In jedem Modul des Masterstudienganges werden Prüfungsleistungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet.
- (2) Module werden durch eine qualifizierte, aktive Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie eine Modulprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist die aktive, qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Modulabschlussprüfung kann durch

- Klausuren
- Portfolios
- Hausarbeiten oder
- mündliche Prüfungen
- Projektarbeiten bzw. Praxisaufgaben

erbracht werden. Sie wird benotet. Alle Module, nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale, werden mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird mit der Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Außer beim Schwerpunktmodul haben die Studierenden jeweils die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen, sind allerdings an die Auflage gebunden, dass jede Prüfungsform mindestens einmal und die Form der schriftlichen Hausarbeit mindestens zweimal absolviert wird.

Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt durch

- das Schreiben einer oder mehrerer Kurzklausuren
- die Teilnahme an einem Kurzkolloquium
- die Anfertigung eines qualifizierten Protokolls
- Referat oder
- Portfolio

Diese Nachweise werden nicht benotet.

- (3) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen nach § 14 Abs. 2 erbracht, d.h. die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die qualifizierte, aktive Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulabschlussprüfung erreichten Note.
- (4) Die Inhalte der Prüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (5) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten angemeldet werden.

§ 15

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen. Die genaue Zuordnung der einzelnen Prüfungsformen geht aus den Anhängen 1 und 3 hervor.

Prüfungen in Standardform:

(1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 180 Minuten.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(2) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt 30 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Prüfungen in Alternativform

- (3) Schriftliche Hausarbeiten (20-25 S., 50.000 bis 62.500 Zeichen):

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe.

- (4) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind:

Portfolio (=Arbeitsmappe, 20-30 S., 50.000 bis 75.000 Zeichen): Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von kleineren Arbeiten überwiegend schriftlicher Art, die die individuellen Fortschritte und Leistungen der/des Studierenden in einem Studienggebiet bzw. Modul darstellt und reflektiert.

Projekt- oder Praxisarbeiten: Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung, es kann sich z.B. um eine Theaterinszenierung an der Studiobühne der Universität Paderborn, um das Anfertigen eines Drehbuchs in Teamarbeit oder um das Verfassen von Literatur-, Film- und Theaterrezensionen handeln. Denkbar sind auch Arbeiten, die ein außeruniversitäres Projekt, etwa die Begleitung und Dokumentation eines Theatertreffens oder einer Ausstellung, unterstützen, dokumentieren und reflektieren.

Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit soll mindestens einen Umfang von 50 Seiten à 2.500 Zeichen (= 125.000 Zeichen) und maximal einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 20 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt im Falle der Nichtanerkennung der vorgebrachten Gründe. Die im Falle der Anerkennung gewährte Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG sowie auf § 10 Abs. 3 und 4 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.
- Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note

der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Masterarbeit anberaumt. Die Prüfung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch den Kandidaten/die Kandidatin beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 4 LP.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 16 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei mangelhafter Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 20 Absatz 5 zur Anwendung.

§ 19

Abschluss des Studiums, Bewertung der Prüfungsleistungen,**Bildung der Noten für den Masterstudiengang, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Maserarbeit und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft. |
- Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Masterarbeit gilt § 17 Abs. 2.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten aller Modulabschlussprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung dieser Arbeit (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen werden mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20 und ihre mündliche Verteidigung mit dem Faktor 4 multipliziert. Auch diese Faktoren entsprechen den zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 100 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 12 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die im Studium Generale erbracht wurden, und der 8 LP, die durch das Praktikum erworben wurden.
- (7) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (8) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.
- (9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder 2. die Masterarbeit oder die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (10) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (12) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 20

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in Standard- oder Alternativform (§ 15 Abs. 1. u. 2 bzw. Abs. 3 u. 4) zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei „mangelhafter“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung sollen möglichst im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt werden.
- (4) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, siehe hierzu auch § 18 Abs. 5.

§ 21

Zeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis erhält den Namen des Studiengangs, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-CREDITS) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 22

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / vom Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 23

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzubeziehen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig ab WS/SS 2012/2013 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die bereits vor dem WS/SS 2012/2013 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können ihre Masterprüfung letztmalig im SS 2015 nach der alten Prüfungsordnung vom 14. März 2008 (AM.Uni.Pb 05/08) ablegen. Wiederholungsprüfungen können innerhalb von 6 Monaten nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Auf Antrag kann in den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Wechsel ist insoweit unwiderruflich,

als nicht in den Masterstudiengang nach der Prüfungsordnung vom 14. März 2008 zurück gewechselt werden kann. Er kann grundsätzlich erst zum WS 2012/13 vorgenommen werden.

- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 28

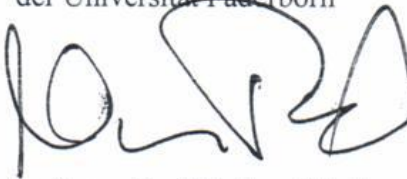
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Universität Paderborn vom 14. März 2008 (AM.Uni.Pb 05/08) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“

Anhang 1

Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis zu den Formen und Gewichtungen der Modulabschlussprüfungen:

Alle Module, nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale, werden mit einer benoteten Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird mit der Anzahl der Leistungspunkte (im Schwerpunktmodul 16 LP, in allen anderen Modulen 12 LP) multipliziert. Außer beim Schwerpunktmodul haben die Studierenden jeweils die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung oder Klausur), sind allerdings an die Auflage gebunden, dass jede Prüfungsform mindestens einmal und die Form der schriftlichen Hausarbeit mindestens zweimal absolviert wird.

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Methoden der Literaturwissenschaft“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Gattungspoetik“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Textanalyse“

Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Basismodul II: Literaturgeschichte (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Mittelalterliche Literatur“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur des 17. bis frühen 19. Jahrhunderts“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts“

Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Erweiterungsmodul I: Literatur/Ästhetik/Gesellschaft (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung zum Thema „Literarische Ästhetik“
- 1 Veranstaltung zum Thema „Literatur und Gesellschaft“
- 1 Veranstaltung nach Wahl

Modulabschlussprüfung in Form eines Portfolios (20-30 Seiten, 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 50.000 bis 62.500 Zeichen).

Erweiterungsmodul II: Literatur/Theater/Film (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Dramen-/Theatergeschichte“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Dramen-/Inszenierungsanalyse“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse“

Modulabschlussprüfung in Form eines Portfolios (20-30 Seiten, 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20- 25 Seiten, 50.000 bis 62.500 Zeichen).

Schwerpunktmodul: Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film (16 LP/480 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Gegenwartsliteratur
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich zeitgenössisches Drama
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Film
- 1 Veranstaltung nach Wahl aus einem der drei Bereiche

Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 25 Seiten, 62.500 Zeichen).

Studium Generale (12 LP/360 WL)

Mindestens 3 Veranstaltungen aus dem Studium Generale. Insgesamt müssen 12 LP erworben werden.

Keine Modulabschlussprüfung, die Veranstaltungen gehen nicht in die Endnote ein.

Praxismodul (12 LP /360 WL + Praktika/8 LP/240 WL)

Mindestens 3 Veranstaltungen Profilbildung „Germanistische Literaturwissenschaft und Beruf“: Veranstaltungen zu den Themen Literaturkritik, Verlagswesen, literarisches Leben, Theater, Film, kreatives Schreiben etc.

Außeruniversitäre Praktika (6 bis 8 Wochen) werden mit 8 LP angerechnet.

Modulabschlussprüfung in Form von Projektarbeit bzw. Praxisaufgaben (Umfang und Art hängen von den Veranstaltungsthemen ab) oder in Form eines Portfolios (20-30 Seiten).

Masterarbeit**600 WL/20 LP****Mündliche Verteidigung****120 WL/4 LP**

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 80 Leistungspunkte erbracht worden sein, wobei maximal eine Modulabschlussprüfung nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachgereicht werden kann. Als Äquivalent zu 600 WL wird die Arbeit mit 20 Leistungspunkten angerechnet. Die Note der Masterarbeit und die Note ihrer mündlichen Verteidigung (4 LP/120 WL) gehen gemeinsam mit den in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Prüfungsleistungen (benotete Modulabschlussprüfungen) in die Endnote mit ein.

Summe**3600 WL/120 LP**

Anhang 2

Studienverlaufsplan und Leistungspunkte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Empfehlung.

Semester	Modul	WL/LP
Aufbauphase 1. Semester	Basismodul I und II - 3 Veranstaltungen aus den Bereichen „Grundlagen und Überblicke“ (Basismodul I) und „Literaturgeschichte“ (Basismodul II) Erweiterungsmodul I - 2 Veranstaltungen aus dem EM „Literatur Gesellschaft und Ästhetik“ Studium Generale - 1 Veranstaltung Praxismodul - 1 Veranstaltung	840 WL 28 LP
2. Semester	Basismodul I und II - 3 Veranstaltungen aus den Bereichen „Grundlagen und Überblicke“ (Basismodul I) und „Literaturgeschichte“ (Basismodul II) Erweiterungsmodul I - 1 Veranstaltung aus dem EM „Literatur/Gesellschaft/Ästhetik“ Erweiterungsmodul II - 1 Veranstaltung aus dem EM „Literatur/Theater/Film“ Studium Generale - 1 Veranstaltung Praxismodul - Praktikum	960 WL 32 LP
Schwerpunktphase 3. Semester	Erweiterungsmodul II - 2 Veranstaltungen aus dem EM „Literatur/Theater/Film“ Schwerpunktmodul - 3 Veranstaltungen aus dem SM „Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film“ Studium Generale - 1 Veranstaltung Praxismodul - 2 Veranstaltungen	960 WL 32 LP
4. Semester	Schwerpunktmodul - 1 Veranstaltung aus dem SM „Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film“ Master-Arbeit Mündliche Verteidigung	840 WL 28 LP 20 LP 4 LP

Anhang 3

**Modulhandbuch des Masterstudiengangs Germanistische
Literaturwissenschaft der Universität Paderborn**

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
BM I	360 h	12	1. und 2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN
	b) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	Sem.: ca. 20-30 TN
	c) Sem.		2 SWS / 30	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Reflexion grundlegender Methoden und Verfahren germanistischer Literaturbetrachtung. - Kompetenz, fachwissenschaftliche Themen und Fragestellungen selbständig zu bearbeiten. - Auf der Basis der nachfolgend genannten Verfahren und Arbeitstechniken sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in den thematisch spezifischeren Erweiterungs- und Schwerpunktmodulen mit den Methoden der Germanistischen Literaturwissenschaft zu arbeiten. 				
3	Inhalte				
	<p>Im Rahmen dieses Moduls soll ein vertiefender Überblick über die verschiedenen Zugangs- und Verfahrensweisen literaturwissenschaftlichen Arbeitens gegeben sowie die gattungsspezifische Einordnung literarischer Texte und deren konkrete Analyse geschult werden. Die Veranstaltungen sollen perspektivisch auf das Schwerpunktthema ausgerichtet sein. Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <p>Methoden der Literaturwissenschaft: Die Studierenden sollen zu einer kritischen Methodendiskussion befähigt werden.</p> <p>Gattungspoetik: Gegenstand dieses Feldes ist die vertiefte Auseinandersetzung mit den Kriterien der Klassifikation literarischer Texte, die Aussagen über das Wesen ihrer Gestaltung sowie deren Grundmöglichkeiten treffen.</p> <p>Textanalyse: Hier geht es um eine reflektierte Beherrschung textanalytischer Verfahren.</p>				
4	Lehrformen				
	Vorlesungen, Hauptseminare, verschiedene Formen des Selbststudiums (Referate, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
6	Prüfungsformen:				
	Klausur (180 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Inhalte des gesamten Moduls.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme (z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten, Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
	12/100				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Prof. Dr. Michael Hofmann				
11	Sonstige Informationen				

Basismodul II: Literaturgeschichte					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
BM II	360 h	12	1. und 2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) VL o. Sem. b) VL o. Sem. c) Sem.		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h	geplante Gruppengröße VL: ca. 100 TN Sem.: ca. 20-30 TN
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen - Reflektiertes Verständnis von Literatur aus ihrem spezifischen zeitgenössischen Kontext heraus. - Herausbildung komplexer Denkstrukturen, d.h. die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, spezifische Fragestellungen und Erkenntnisse des behandelten Teilgebiets bzw. der jeweiligen Epoche mit anderen literatur- und kulturgeschichtlichen Inhalten zu verbinden, um so in historischer wie systematischer Hinsicht einen Gesamtüberblick über ihr Fach zu bekommen. - Wissenschaftliches Erfassen von Gegenwartsliteratur, Theater und Film auf der Grundlage historischer Entwicklungen.				
3	Inhalte Im Zentrum dieses Basismoduls steht die vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur als geschichtlich Gewordene im Zusammenhang ihrer politisch-sozialen, kulturellen und geistesgeschichtlichen Gesamtentwicklung. Vor diesem Hintergrund gilt es, unter Betrachtung ihrer zeitgenössischen Stile, Formen und Themen die Gesetze, Ursachen und Folgen des literarhistorischen Wandels vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufzuzeigen. Erst die hier zu erlangende Fähigkeit zum Verständnis der Dichtung aus ihrer Epoche heraus ermöglicht den Studierenden die wissenschaftliche Beschäftigung mit Literatur und einen kompetenten Umgang mit Phänomenen der Gegenwartskunst. Entsprechend sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen: - Mittelalterliche Literatur - Literatur des 17. bis frühen 19. Jahrhundert - Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts				
4	Lehrformen Vorlesungen, Hauptseminare (Referat, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Klausur (180 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Inhalte des gesamten Moduls.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme (z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten, Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/100				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Michael Hofmann				
11	Sonstige Informationen				

Erweiterungsmodul I: Literatur, Ästhetik und Gesellschaft					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
EM I	360 h	12	1. und 2. Sem.	Jedes Semester,	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße
	a) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN Sem.: ca. 20-30 TN
	b) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	
	c) Sem.		2 SWS / 30	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Analysetechniken bei der Lektüre literarischer Texte. - Erkenntnis der kulturellen und historischen Bedingtheit künstlerischer Darstellungsverfahren. - Erkenntnis und Analyse textueller Motive und Stoffe. - Differenzierende Analyse literarischer Gattungen. - Auseinandersetzung mit neueren Theorien der Literatur- und Kulturtheorie. - Analyse kultureller Sinnstiftungen in der Literatur sowie ihrer Wechselwirkung mit anderen Künsten. 				
3	Inhalte				
	<p>Im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Literatur, Ästhetik und Gesellschaft“ soll Literatur einerseits aus der Perspektive ihrer ästhetischen bzw. poetischen Bedingtheit, andererseits hinsichtlich der Einflüsse und Auswirkungen ihrer gesellschaftlichen Verortung betrachtet werden. So haben sich die Studierenden mit Konzepten verschiedener Entstehungs- und Wirkungsanforderungen der Literatur auseinanderzusetzen, die ihnen ein Bewusstsein für die sozialgeschichtliche und ideologische Abhängigkeit der Literaturproduktion- und Rezeption eröffnen. Darüber hinaus soll die konkrete Untersuchung poetischer Verarbeitung zeitgenössischer Stoffe, darin die Analyse literaturästhetischer Prozesse, ebenso Gegenstand der Beschäftigung sein. Entsprechend sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur und Ästhetik - Literatur und Gesellschaft - Aus einem der zwei Bereiche nach Wahl 				
4	Lehrformen				
	Vorlesungen, Hauptseminare (Referate, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
6	Prüfungsformen				
	Portfolio (20 bis 30 S., 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 20 S., 50.000 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme (z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten, Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
	12/100				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Prof. Dr. Alo Allkemper				
11	Sonstige Informationen				

Erweiterungsmodul II: Literatur, Theater und Film					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
EM II	360 h	12	3. und 4. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße
	a) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN
	b) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	Sem.: ca. 20-30 TN
	c) Sem.		2 SWS / 30	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung interdisziplinärer und intermedialer Fragestellungen. - Anwendung der Analyseverfahren und Arbeitstechniken anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft). - Analyse kultureller Sinngehalte in nicht-literarischen Medien. - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit künstlerischer Ausdrucksformen. - Inszenierungsanalyse (Theater und Film). - Dramaturgische Arbeit an historischen wie zeitgenössischen Stücken. 				
3	Inhalte				
	<p>Gegenstand dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit Literatur im Spannungsfeld ihrer Inszenierungen in Theater und Film. So sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dramen-/Theatergeschichte: <p>In der Beschäftigung mit dem antiken Drama bis zum Drama der Gegenwart soll den Studierenden die Gesamtentwicklung historischer Aufführungspraxis und Stoffgeschichte, Rezeption und Theoriebildung sowie (an Beispielen) deren konkrete Ausformungen vermittelt werden.</p> - Dramen-/Inszenierungsanalyse: <p>Als Basis der ästhetischen Reflexion von Aufführungen gilt das differenzierte Erfassen und Beschreiben von szenischen Ereignissen und Abläufen. Diese sollen in der systematischen Analyse mit ihrer literarischen Textvorlage verglichen und Abweichungen auf ihren spezifischen künstlerischen Ausdruck hin untersucht werden. Eine Möglichkeit zur konkreten analytischen Arbeit bietet hier die Studiobühne der Universität Paderborn.</p> - Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse: <p>Die Studierenden sollen sich mit Voraussetzungen, Möglichkeiten und Problemen der filmischen Umsetzung von Literatur auseinandersetzen (bes. methodische Probleme des Medienwechsels). Darüber hinaus ist der Film als synchrones Zusammenspiel mehrerer Zeichensysteme (visuell, sprachlich, musikalisch etc.) hinsichtlich seiner narrativen, fikionalisierenden und ästhetisierenden Wirkung zu untersuchen. Zur konkreten Untersuchung sei hier auf die technischen Möglichkeiten des ‚Audiovisuellen Medienzentrums‘ verwiesen.</p> <p>Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Wechselbeziehungen in den künstlerischen Ausdrucksformen zu erkennen und zu analysieren. Ihnen soll ein Bewusstsein davon vermittelt werden, dass die kulturellen Produktionen nicht unverbunden nebeneinander existieren, sondern dass sie in einen Kontext eingebunden sind, der sowohl ihre Aufnahme als auch die wissenschaftliche Analyse strukturiert.</p> 				
4	Lehrformen				
	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare (in diesem Rahmen auch projektbezogene Arbeit mit eigenen Präsentationen sowie Sitzungen, die durch die Studierenden selbst moderiert und gestaltet werden)				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
6	Prüfungsformen				
	Portfolio (20 bis 30 S., 50.000 bis 75.000 Zeichen) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 20 S., 50.000 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.				

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme (z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten, Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden.
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/100
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende PD Dr. Rita Morrien
11	Sonstige Informationen

Schwerpunktmodul: Gegenwartsliteratur, Zeitgenössisches Drama, Film					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
SPM	480 h	16	3. und 4. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße
	a) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	VL: ca. 100 TN Sem.: ca. 20-30 TN
	b) VL o. Sem.		2 SWS / 30	90 h	
	c) Sem.		2 SWS / 30	90 h	
	d) Sem.		2 SWS / 30	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Reflexion und Bewertung zeitgenössischer literarischer, dramatischer und filmischer Arbeiten. - Analyse kultureller Repräsentationen im Hinblick auf zugrundeliegende Identitätsmuster. - Kritische Analyse kultureller Ordnungs- und Sinngewebungen und ihrer medialen Präsentationen. - Inszenierungsanalyse (Theater und Film). - Dramaturgische Arbeit an zeitgenössischen Stücken. 				
3	Inhalte				
	Gegenwartsliteratur, -dramatik und Film als aktuelle Formen der Kunstproduktion, wie sie sich u.a. in den Kritiken der Feuilletons widerspiegeln, sind einerseits durch eine unüberschaubare Vielfalt der Themen sowie der Schreib- und Inszenierungsweisen gekennzeichnet, häufig auf einem hohen handwerklichem Niveau. Andererseits sehen sie sich mit den Vorwürfen einer fehlenden inhaltlichen Qualität und des Mangels an internationaler Relevanz konfrontiert. Die Studierenden werden in den Veranstaltungen die Gelegenheit haben, an der Ausbildung und Überprüfung von Kategorien zur Einordnung und qualitativen Bewertung von aktuellen literarischen Texten, Theater- und Filminszenierungen mitzuwirken.				
4	Lehrformen				
	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Das erfolgreiche Absolvieren der beiden Basismodule ist Zulassungsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Schwerpunktmoduls.				
6	Prüfungsformen				
	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 S., 62.500 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme (z.B. in Form von Referaten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, Gruppenarbeiten, Moderationen), erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Die Veranstaltungen sind für Lehramtsstudierende geöffnet, sofern die unter 1 genannten Gruppengrößen nicht überschritten werden.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
	16/100				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Prof. Dr. Norbert Otto Eke				
11	Sonstige Informationen				

Studium Generale					
Kennnummer SG	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester Variabel	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Variabel
1	Lehrveranstaltungen a) VL/Sem./Ü b) VL/Sem./Ü c) VL/Sem./Ü		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h	Geplante Gruppengröße Variabel
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen - Kritische Reflexion des Selbstverständnisses des Faches Germanistik/deutschsprachige Literaturen durch die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen und deren Selbstverständnis. - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit der Disziplinen. - Ausbildung eines interdisziplinären Wissenschaftsbegriffs.				
3	Inhalte Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus dem Programm des Studium Generale auswählen. Es empfiehlt sich, die Auswahl der Veranstaltungen mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter abzusprechen, damit eine sinnvolle Integration der Veranstaltungen in den Gesamtkomplex des Studiengangs gewährleistet ist.				
4	Lehrformen Vorlesungen, Seminare und Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Keine Prüfungsleistungen				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, in den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Variiert je nach Fach und Veranstaltung.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die im Studium Generale erbrachten Leistungen gehen nicht in die Endnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
11	Sonstige Informationen				

PROFILBILDUNG „DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUREN UND BERUF					
Kennnummer Praxismodul	Workload 600 h	Credits 12+8	Studiensemester Variabel	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Variabel
1	Lehrveranstaltungen a) Sem. o. Ü b) Sem. o. Ü c) Sem. o. Ü		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h + 240 h Praktika (6 Wochen)	geplante Gruppengröße 15 Studierende
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Literatur-, Film- und Theaterkritiken, Klappentexten, Layouts und anderen Präsentationsformen von Literatur im Verlags- oder Zeitungswesen. - Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Buchmarkts, der Medienlandschaft, des Kulturmanagement. - Erweiterung der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung. - Erkenntnis und Anwendung literaturkritischer Darstellung im Gegensatz zur literaturwissenschaftlichen Analyse. 				
3	Inhalte Die Veranstaltungen dieses Moduls dienen der Profilbildung hinsichtlich der beruflichen Anwendung des Studierten. Entsprechend sind Veranstaltungen zu Themen wie kreatives Schreiben, Literatur-, Film-, Theaterkritik, Theater- und Filmdramaturgie, Verlagswesen zu belegen, die die Möglichkeit bieten, das in den vorhergehenden Modulen Erlernte praktisch umzusetzen. Zu den o.g. Themen sind drei Veranstaltungen zu belegen. In den außeruniversitären Praktika im Kulturbereich werden die erlernten Präsentationsformen dann unmittelbar angewendet.				
4	Lehrformen Praxisseminare, Projektarbeit und außeruniversitäre Praktika				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Projektarbeit oder Portfolio (20-30 S. 50.000 bis 75.000 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Regelmäßige Teilnahme an den Übungen bzw. Seminaren; qualifizierte, aktive Teilnahme an den Projekten und Praxisübungen, erfolgreicher Abschluss.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Seminare und Übungen dieses Moduls sind in der Regel Masterstudierenden GermLit und Komparatistik vorbehalten.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/100. Die Leistungen in den außeruniversitären Praktika gehen nicht in die Endnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Dr. Bernhard Doppler				
11	Sonstige Informationen				

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**